

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1969	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 69	Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-1	213
14. 3. 69	Anordnung über die Bundestagswahl 1969	214
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	215

Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 14. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „ununterbrochenen“ gestrichen.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach
sechsmonatigem Grundwehrdienst
100 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem Grundwehrdienst
200 Deutsche Mark,
fünfzehnmonatigem Grundwehrdienst
500 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem Grundwehrdienst
700 Deutsche Mark.“
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach
sechsmonatigem Grundwehrdienst
170 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem Grundwehrdienst
340 Deutsche Mark,

fünfzehnmonatigem Grundwehrdienst
700 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem Grundwehrdienst
1 000 Deutsche Mark.“

4. In Absatz 4 werden im ersten Satz jeweils hinter dem Wort „zwölf“ ein Komma und das Wort „fünfzehn“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

**Anordnung
über die Bundestagswahl 1969**

Vom 14. März 1969

Auf Grund des § 17 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), ordne ich an:

Die Wahl zum Bundestag findet am 28. September 1969 statt.

Bonn, den 14. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 392/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 3. 69	L 51/36
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 393/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 69	L 51/38
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 394/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 3. 69	L 51/40
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 395/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 3. 69	L 51/42
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 396/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	1. 3. 69	L 51/43
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 397/69 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	1. 3. 69	L 51/44
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 398/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 3. 69	L 51/45
28. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 399/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 69	L 51/47
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 400/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 3. 69	L 53/4
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 401/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 3. 69	L 53/5
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 402/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 3. 69	L 53/7
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 403/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 3. 69	L 53/8
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 404/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 351/69 für die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführte Butter festgesetzt wurde	4. 3. 69	L 53/9
3. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 405/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	4. 3. 69	L 53/10
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 406/69 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pfeffer der Tarifstelle 09.04 A I	5. 3. 69	L 54/1
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 407/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 3. 69	L 54/2
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 408/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 3. 69	L 54/3
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 409/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 3. 69	L 54/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 410/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 3. 69	L 54/6
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 411/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	5. 3. 69	L 54/7
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 412/69 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1096/68, 1098/68 und 1100/68, um bestimmten Sonderfällen gerecht zu werden, die bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse eintreten können	5. 3. 69	L 54/9
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 413/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der deutschen und der französischen Interventionsstelle	5. 3. 69	L 54/11
4. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 414/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 3. 69	L 54/12
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 415/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 3. 69	L 55/1
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 416/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 3. 69	L 55/2
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 417/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 3. 69	L 55/4
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 418/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 3. 69	L 55/5
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 419/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 3. 69	L 55/6
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 420/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 3. 69	L 55/7
5. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 421/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 3. 69	L 55/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.